

Vereinbarung

nach § 93 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG)

über eine Änderung der Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der hamburgischen Verwaltung vom 30. Mai 1978

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - vertreten durch den Senat -

- Personalamt -

einerseits

und

dem dbb hamburg

- beamtenbund und tarifunion -

sowie

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

des öffentlichen Dienstes

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die Organisation des Arbeitsschutzes in Schulen überarbeitet werden soll. Insbesondere die Einbindung schulformbezogener und örtlicher Aspekte soll zukünftig auf eine neue Grundlage gestellt werden. Zu diesem Zweck sollen die Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der hamburgischen Verwaltung vom 30. Mai 1978 um besondere Regelungen für den schulischen Bereich ergänzt werden. Dies dient der Umsetzung von § 16 ASiG und der Gewährleistung eines gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes an Schulen.

Nr. 1

Änderung der Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der hamburgischen Verwaltung vom 30. Mai 1978

In den Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der hamburgischen Verwaltung vom 30. Mai 1978 (Arbeitsschutzrichtlinien) wird hinter Nummer 11 die folgende Nummer 12 angefügt:

„Nr. 12

Beratung von Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung an Schulen

Für die Beratung von Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung an den Schulen im Geschäftsbereich der für das Schulwesen zuständigen Behörde gilt das Folgende:

1. ¹Grundsätzliche oder übergreifende Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung an staatlichen Schulen werden entsprechend Nr. 11 zentral in der für das Schulwesen zuständigen Behörde vierteljährlich beraten*. ²Schulformbezogene Angelegenheiten werden jeweils für

- Grundschulen,
- Sonderschulen/ReBBZ,
- Gymnasien/Stadtteilschulen,
- Berufliche Schulen

halbjährlich gesondert beraten. ³Die verschiedenen Gremien arbeiten unter Beachtung der übergreifenden Gesamtverantwortung des Gremiums nach Satz 1 vertrauensvoll zusammen.

* Dieses Gremium ist zugleich Steuerungsgremium für Gefährdungsbeurteilungen gemäß Nr. 1 der Vereinbarung vom 25.09.2014 zu der Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG zur betrieblichen Gesundheitsförderung in der hamburgischen Verwaltung (hier: Regelung zur Gefährdungsbeurteilung der physischen und psychischen Belastung am Arbeitsplatz).

2. ¹Örtliche Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung an staatlichen Schulen werden in der jeweiligen Schule mindestens einmal im Schulhalbjahr von der Schulleitung, bis zu zwei Mitgliedern des Personalrates und der oder dem Sicherheitsbeauftragten beraten. ²Für die Beratung bei Neu- oder Umbauten oder anderen bedeutsamen spezifischen örtlichen Angelegenheiten können die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt und/oder die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit um Unterstützung gebeten werden. ³Im Übrigen nehmen die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt und die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit an Schulen mit mindestens 150 Beschäftigten regelhaft in einem Zweijahresrhythmus an dieser Beratung teil.“

Nr. 2

Schulungen

Die Schulleitungen werden durch regelmäßige Unterweisungen und ein ergänzendes Fortbildungsangebot für ihre Aufgaben in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung qualifiziert.

Nr. 3

Evaluation

Die durch Nr. 1 dieser Vereinbarung etablierten neuen Strukturen werden im Laufe des Jahres 2027 so evaluiert, dass die Ergebnisse der Evaluation im 1. Quartal 2028 vorliegen.

Vor der Durchführung der Evaluation wird das Evaluierungskonzept mit den Spitzenorganisationen erörtert.

Die Ergebnisse der Evaluation werden den Spitzenorganisationen vorgestellt und mit ihnen erörtert. Stellt ein Partner dieser Vereinbarung Änderungsbedarfe an dieser Vereinbarung fest, so nehmen die Partner hierzu Verhandlungen auf.

Nr. 4

Schlussbestimmungen

Soweit durch die Vereinbarung örtliche Mitbestimmungstatbestände nicht geregelt werden, bleibt die Mitbestimmung der örtlichen Personalvertretung unberührt. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die vorgesehenen neuen Gremien nehmen spätestens im ersten Quartal 2025 ihre Tätigkeit auf.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Bei Kündigung wirkt die Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung

nach. In diesem Fall werden die Partner der Vereinbarung unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung aufnehmen.

Hamburg, den 13. Dez. 2024

Freie und Hansestadt Hamburg

für den Senat



Volker Wiedemann

dbb hamburg

beamtenbund und tarifunion



Thomas Treff

Deutscher Gewerkschaftsbund

-Bezirk Nord-



Olaf Schwede